



## Zentralesschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS  
Telefon: 050 534 - 10802  
Fax: 050 536 - 16190  
E-Mail: [aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at](mailto:aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at)



28. September 2022

# ZA – INFO/04

## Schulforum

([SchUG § 63a](#))

Ein **Schulforum** ist an **Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen** (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) **von der Schulleiterin/vom Schulleiter in den ersten neun Wochen jedes Schuljahres zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.**

➤ **Zusammensetzung des Schulforums:**

SchulleiterIn, alle KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände, alle KlassenelternvertreterInnen

- **Vorsitz im Schulforum:** SchulleiterIn
- **Ausschuss des Schulforums**

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird.

➤ **Angehörige des Ausschusses**

**Für jede Schulstufe je ein/e Klassenlehrer/in bzw. KlassenvorständIn** und je **ein/e Klassenelternvertreter/in** (entsendet durch KlassenlehrerInnen / KlassenvorständInnen bzw. durch KlassenelternvertreterInnen).

- **Ausschussvorsitz:** SchulleiterIn
- **Durchführung eines Schulforums**

mindestens einmal pro Jahr

➤ **Einberufung durch den Schulleiter/die Schulleiterin**

bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen.

➤ **Beschließende Stimme**

KlassenlehrerInnen bzw. KlassenvorständInnen und KlassenelternvertreterInnen (Mitglieder); Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

➤ **Keine beschließende Stimme**

SchulleiterIn (außer der/die Schulleiter/in ist auch KlassenlehrerIn bzw. KlassenvorständIn). Erforderlich ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme.

➤ **Annahme des Beschlusses:**

**Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.** Bei Stimmgleichheit in Fällen, die einer **Entscheidung** bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter/in; in **Beratungsangelegenheiten** gilt der Antrag als abgelehnt.

**SCHUG §63a - Beschlüsse in Entscheidungsfällen:** Für einen **Beschluss in diesen Entscheidungsfällen** ist die **Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln** der Mitglieder mit beschließender Stimme erforderlich.

Der/Die Schulleiter/in hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums zu sorgen; hält er/sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er/sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

**Fehlt die Beschlussfähigkeit, hat der/die Schulleiter/in das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen** (Das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein/e Klassenlehrer/in oder KlassenvorständIn und mindestens ein/e Klassenelternvertreter/in anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss).

➤ **Protokoll**

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

➤ **Verhinderungen**

Für verhinderte KlassenlehrerInnen bzw. KlassenvorständInnen obliegt es der Schulleitung einen Lehrer/ eine Lehrerin zur Vertretung zu bestellen. Bei Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters hat diese/r eine Lehrperson als Vertretung namhaft zu machen.

Bei Verhinderung der Klassenelternvertreterin/des Klassenelternvertreters ist diese/r von dem/der Stellvertreter/in zu vertreten.

Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreterinnen sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der/die Klassenelternvertreter/in als verhindert.

Mit kollegialen Grüßen



**LABg. Stefan Sandrieser**  
Vorsitzender des ZA